

Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. gibt sich gem. § 8 Ziffer 6, 8. Spiegelstrich der Verbandssatzung in der Fassung vom 23. September 2021 folgende

EHRENORDNUNG

1. Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. ehrt Mitglieder oder Personen, die ihm zur Wahrnehmung der Mitgliedschaft einer kommunalen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts angehören (Zugehörigkeit)
 - 1.1 für mehrjährige aktive Mitwirkung in der Verbandsarbeit mit den Ehrennadeln in Silber und Gold,
 - 1.2 aus besonderem Anlass in Anerkennung herausragender Leistungen und Verdienste für den Fachverband mit der Verleihung eines Ehrenbriefes,
 - 1.3 für langjährigen Landesvorsitz die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden,
 - 1.4 für außergewöhnlich hervorzuhebende Verdienste in der Verbandsarbeit mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
2. Die **Ehrennadel in Silber** kann verliehen werden für
 - 2.1 mindestens vierjährige Mitwirkung in einem Verbandsgremium des Bundesverbandes oder Landesverbandes,
 - 2.2 eine mindestens achtjährige aktive Mitwirkung in einem Vorstand einer Arbeitsgemeinschaft des Landesverbandes.
3. Die **Ehrennadel in Gold** kann verliehen werden für
 - 3.1 mindestens achtjährige Mitwirkung in einem Verbandsgremium des Bundesverbandes oder Landesverbandes,
 - 3.2 eine mindestens zwölfjährige aktive Mitwirkung in einem Vorstand einer Arbeitsgemeinschaft des Landesverbandes.

Die Ehrennadeln werden durch Beschluss des Landesvorstandes mit Aushändigung einer Ehrenurkunde verliehen.

4. Der **Ehrenbrief** kann verliehen werden in Anerkennung persönlicher Leistungen und Verdienste für den Landesverband, die sich aus der allgemeinen Verbandsarbeit besonders hervorheben.

Über die Verleihung des Ehrenbriefes entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ehrenbrief wird von dem Landesvorstand unterzeichnet und der/dem zu Ehrenden überreicht.

5. Der Landesverband kann ihre/n Landesvorsitzende/n mit Ausscheiden aus diesem Amt durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur/zum „**Landesehrenvorsitzenden**“ ernennen, wenn sie/er diese Verbandsfunktion mindestens zwölf Jahre ausgeübt hat.

6. Die **Ehrenmitgliedschaft** kann verliehen werden für außergewöhnlich hervorragende Leistungen und Verdienste in der Verbandsarbeit des Landesverbandes mit dem Ausscheiden aus der aktiven Verbandsarbeit.

An diese höchste Auszeichnung des Landesverbandes sind strenge Maßstäbe zu knüpfen, damit diese Auszeichnung nur Personen zu Teil wird, deren Leistungen und Verdienste in ihrer Bedeutung und Auswirkung für den Landesverband ganz besonders herauszustellen und zu würdigen sind.

Wird die Ehrenmitgliedschaft der/dem Landesvorsitzenden verliehen, kann damit die Ernennung zur/zum „Landesehrenvorsitzende/n“ verbunden werden, wenn der/die Amtsinhaber/in diese Verbandsfunktion mindestens zwölf Jahre wahrgenommen hat.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung des Landesverbandes. Es wird eine Ehrenurkunde verliehen, die vom Landesvorstand zu unterzeichnen und an die/den zu Ehrende/n zu überreichen ist.

7. Antragsberechtigt zur Verleihung der Ehrungen sind die Mitglieder des Landesvorstandes und der Vorstände der Arbeitsgemeinschaften des Landesverbandes.

Die Anträge zu den Ziffern 4-6 sind jeweils schriftlich mit ausführlicher Begründung der beantragten Ehrungen an den Landesvorstand zu richten.

8. Ausführung der Ehrennadeln, Ehrenurkunde und Ehrenbriefe

- 8.1 Ehrennadeln mit Ehrenurkunden

Die Ehrennadeln mit den dazugehörigen Ehrenurkunden werden verbandseinheitlich gestaltet und werden vom Landesverband beschafft.

8.2 Ehrenbriefe

Die Ehrenbriefe werden auf den Einzelfall bezogen vom Landesvorstand in Form und Inhalt besonders gestaltet und textlich abgefasst.

8.3 Ehrenurkunden bei Ehrenmitgliedschaften

Die Urkunden werden auf den Einzelfall bezogen vom Landesvorstand in Form und Inhalt besonders gestaltet und textlich abgefasst.

9. Alle Ehrungen sollen möglichst bei Verbandsveranstaltungen in angemessenen feierlichen Rahmen von der/m Landesvorsitzenden vorgenommen werden.

10. Diese Ehrenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. am 23. September 2021 in Frankenthal/Pfalz beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Ehrenordnung vom 27. Mai 1993